

07.03.2022

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 09.03.2022

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

Zum Entwurf eines Gesetzes über die Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige und die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein – Opferunterstützungsgesetz (OuG) zu Drucksache 19/3411

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 3 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt geändert:

a). Ergänze nach „deren Angehörige“ die Formulierung „im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB“.

b)Streiche „und Hinterbliebene“

c) Ersetze „sowie Ersthelferinnen und Ersthelfer“ durch „, zivile Ersthelferinnen und Ersthelfer, Unterstützerinnen und Unterstützer sowie Einsatzkräfte“.

d) Ergänze in § 3 Abs. 1 als Satz 3:

"Von einer Straftat Betroffene sind diejenigen, die von der Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, im Sinne des S. 2 betroffen sind."

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Ergänze § 3 Abs. 2 als Satz 3:

„Eine vorherige Anzeigerstattung durch Betroffene bei der Polizei oder bei den anderen zur Entgegennahme von Strafanzeigen zuständigen Stellen ist hierfür nicht Voraussetzung.“

3. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Ergänze in § 3 Abs. 4 folgenden Satz 2:

„Sie organisiert Aus- und Weiterbildung für die im Bereich des Opferschutzes tätigen Personen.“

b) Ergänze in § 3 Abs. 4 nach „tätigen Institutionen“: „und der Polizei“.

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Ergänze in § 4 Abs. 1 Satz 1 nach „zentrale“ das Wort: „staatliche“.

5. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Ergänze in § 4 Abs. 2 S. 1 nach „tätigen Institutionen“: „und der Polizei“.

6. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Streiche in § 4 Abs. 3 S. 3 „grundsätzlichen“ und ersetze „dem für Justiz zuständigen Ministerium“ durch „den zuständigen Ministerien“.

7. § 5 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

Ergänze „Insbesondere“ am Satzanfang.

8. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Ergänze nach Satz 2 einen neuen Satz 3:

„Die Weitergabe personenbezogener Daten erfordert im Regelfall die Einwilligung der Betroffenen.“

Begründung zu 1.

zu a) Der Begriff des „Angehörigen“ ist nicht hinreichend bestimmt. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB enthält eine Legaldefinition des Begriffs.

zu b) Es ist fraglich, ob dem Begriff der „Hinterbliebenen“ ein eigenständiger Bedeutungsgehalt zukommt. Der Kreis der Betroffenen dürfte sich im Verhältnis zum strafrechtlich legaldefinierten Begriff des „Angehörigen“ durch die explizite Benennung von „Hinterbliebenen“ nicht erweitern, „Angehöriger“ bleibt man im rechtlichen Sinne auch nach dem Tod der verstorbenen Bezugsperson; hiervon geht jedenfalls § 77b Abs. 4 StGB unzweifelhaft aus.

zu c) Der Begriff der „Ersthelferinnen und Ersthelfer“ wird präzisiert. Fraglos umfasst der Begriff der Ersthelferinnen und Ersthelfer auch professionelle Einsatzkräfte. Aus Klarstellungsgründen könnte jedoch eine explizite Nennung der professionellen Einsatzkräfte geboten sein.

zu d) § 3 Abs. 1 S. 2 OuG-E Norm definiert den Begriff „Betroffene von Straftaten“. Der Gesetzentwurf geht jedoch ersichtlich davon aus, dass es für die Inanspruchnahme der Hilfeleistung nicht erforderlich ist, dass die Begehung einer Straftat rechtskräftig festgestellt worden ist. Dies sollte im Gesetz nach Vorbild des § 373b StPO klargestellt werden.

Begründung zu 2.

Etwa die Hälfte der Straftaten wird laut kriminologischer Dunkelfeldforschung nicht angezeigt. Es sollte aber auch denjenigen Betroffenen, die zunächst davon absehen, eine offizielle Strafanzeige zu erstatten, ermöglicht werden, sich an die Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige zu wenden, um den professionellen Beistand einer Opferhilfe-Einrichtung zu bekommen. Es sollte daher klarstellend in die angeregte Ergänzung aufgenommen werden.

Begründung zu 3.

zu a) Die Aus- und Weiterbildung der Professionellen und Ehrenämter in dem Bereich des Opferschutzes ist zwingende Grundlage, um auch weiterhin guten Opferschutz zu gewährleisten. Daher sollte diese Aufgabe der Zentralen Anlaufstelle explizit im Gesetz verankert werden, da die Themen der Aus- und Weiterbildung in diesem Bereich vielfältig sind.

zu b) Aus dem Tätigkeitsbereich der Zentralen Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige und der Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein ergibt sich, dass sich nicht nur Opferhilfeeinrichtungen an die Zentrale Anlaufstelle und die Opferschutzbeauftragte gewandt haben, sondern auch Polizeibeamte. Auch ist eine gute Zusammenarbeit aus Sicht der Zentralen Anlaufstelle und der Opferschutzbeauftragten mit der Polizei erforderlich, um die Informationsweitergabe über die Zentrale Anlaufstelle und die Opferschutzbeauftragte an die Betroffenen, die sich an die Polizei wenden, zu gewährleisten. Letztlich wird auch bei der Polizei nicht unwesentliche Präventionsarbeit im Bereich des Opferschutzes geleistet. Aus Klarstellungsgründen sollte daher die Landespolizei neben den Opferhilfeeinrichtungen aufgenommen werden.

Begründung zu 4.

Hiermit soll ausreichend zum Ausdruck gebracht werden, dass die oder der Opferschutzbeauftragte nicht in Konkurrenz zu bestehenden Strukturen stehen, sondern diese sinnvoll ergänzen.

Begründung zu 5.

Vgl. Begründung zu 3. b)

Begründung zu 6.

Die oder der Opferschutzbeauftragte sollte bei allen Fragen des Opferschutzes und dessen Weiterentwicklung angehört werden. Dazu gehören auch Prozesse, deren

Zuständigkeit in anderen Ministerien liegt, wie beispielsweise die Umsetzung des Hochrisikomanagements für besonders durch Gewalt gefährdete Frauen.

Begründung zu 7.

Durch die Ergänzung des Worts „insbesondere“ wird die besondere Bedeutung der Maßnahmen bei Terroranschlägen und sonstigen Großschadensereignissen deutlich, aber ein Bezug des § 5 Abs. 1 S. 1 auch auf andere Situationen ermöglicht.

Begründung zu 8.

Der Gesetzentwurf legt nahe, dass die Datenverarbeitung generell nicht an eine Einwilligung des Betroffenen geknüpft sein soll, auch nicht bei der Weitergabe personenbezogener Daten an Hilfsorganisationen. Im Hinblick auf die Ansprache und Betreuung Betroffener in den Fällen des § 5 (Terroranschläge, sonstige auf einer Straftat basierende Großereignisse) kann dies tatsächlich angezeigt sein. Eine uneingeschränkte Geltung in allen Fällen des § 5 und insbesondere uneingeschränkt auch in allen anderen Fällen erscheint kritisch. Hier sollte jedenfalls die Datenweitergabe im Regelfall an die Einwilligung der Betroffenen geknüpft werden.

Betroffenen von Straftaten sollen ertüchtigt werden, nach der durch Straftat erfahrenen Erschütterung ihr Leben selbst wieder aktiv in die Hand zu nehmen und selbst die für sie richtigen Entscheidungen zu treffen. Das gilt auch für die Entscheidung, ob und wann die Hilfe einer anderen Institution oder Organisation in Anspruch genommen werden soll. In diesem Sinne stärkt eine ausdrückliche Einwilligung in eine Datenweitergabe eine betroffene Person in ihrer Handlungs- und Entscheidungskompetenz.

Stefan Weber und Fraktion